

81. In welchem Umfange gelangt der Streitstoff zur Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz, wenn in erster Instanz der Klagenanspruch auf Grund eines von mehreren Klagefundamenten zuerkannt ist?

C.P.D. § 499 (537 n. F.).

VI. Civilsenat. Ur. v. 25. September 1899 i. S. St. Wwe. (Kl.)
w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). Rep. VI. 180/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Ehemann und Erblasser der Klägerin hatte mit Genehmigung der Stadtgemeinde B. die Regulierung und Pflasterung einer Straße übernommen und ausgeführt. Die Klägerin verlangte von der Stadtgemeinde Ersatz eines Teiles der Kosten und leitete diesen Anspruch in erster Reihe aus dem zwischen ihrem Ehemann und der Stadtgemeinde B. geschlossenen Vertrage her; eventuell stützte sie ihn auf nützliche Verwendung. Der erste Richter erkannte:

„Der Anspruch der Klägerin wird insoweit, als er sich auf die nützliche Verwendung stützt, für gerechtfertigt erklärt. Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Endurteile vorbehalten.“

In den Gründen dieses Urteiles wurde ausgeführt, daß der Klagegrund des Vertrages hinfällig sei, daß dagegen nützliche Verwendung vorliege, indem der Beklagten durch die Aufwendungen des Ehemannes der Klägerin ein vermögensrechtlicher Vorteil zugewendet worden sei. Da über die Höhe und Angemessenheit der aus diesem

Fundamente geforderten Beträge Streit herrsche, sei gemäß § 276 C.P.D. (a. F.) über den Grund des Anspruches vorab entschieden.

Dieses Urteil wurde nur von der Beklagten mit der Berufung angefochten. Ihr Antrag ging dahin, unter Abänderung des ersten Urtheiles den Anspruch aus der nützlichen Verwendung für nicht gerechtfertigt zu erklären und die Klage abzuweisen. Die Klägerin beantragte die Zurückweisung der Berufung. Das Berufungsgericht erkannte, daß das erste Urteil dahin abgeändert werde:

- „1. Der Anspruch der Klägerin aus der nützlichen Verwendung ist unbegründet.
2. Die Kosten des Rechtsmittels werden der Klägerin auferlegt.
3. Die Sache wird zur weiteren Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen.“

Auf die von der Klägerin eingelegte Revision ist dieses Urteil aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden, aus den folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat den Klagegrund der nützlichen Verwendung verworfen, sich aber außer Stande erklärt, über die Klage zu entscheiden, weil das Landgericht zwar ein Urteil über den Grund des geltend gemachten Anspruches nach § 276 C.P.D. erlassen, dabei aber keine Entscheidung über den prinzipialen Klagegrund des Vertrages getroffen habe, wenn auch die Gründe des Landgerichtes ergäben, daß es diesen Klagegrund für hinfällig erachtet habe. Der Rechtsstreit sei daher — gemäß § 499 C.P.D. — nur in Ansehung des Fundamentes der nützlichen Verwendung, über welches allein in erster Instanz entschieden sei, an das Berufungsgericht gebiethen. Eine Aufhebung des ersten Urtheiles und Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz, die nach § 501 C.P.D. hätte erfolgen können, sei nicht angemessen erschienen, da von beiden Theilen eine sachliche Entscheidung gewünscht worden sei.

Gegen diese Begründung macht die Revision geltend: das erste Urteil sei, weil nur über ein Fundament erkannt worden, nur ein Zwischenurteil nach § 275 C.P.D. Allerdings sei es der Berufung fähig gewesen, weil das Landgericht ein Urteil nach § 276 C.P.D. habe erlassen wollen. Aber das Berufungsgericht habe darauf wiederum ein Zwischenurteil nach § 275 C.P.D. (zu 1 der Entscheidung)

gefällt und dieses in unzulässiger Weise mit einem auf Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz gehenden Endurteil verbunden. Als Zwischenurteil nach § 275 C.P.O. sei das erstere Urteil für sich allein nicht anfechtbar, und der Richter, der ein solches Urteil fälle, müsse demnächst auch ein das Zwischenurteil als Bestandteil mit umfassendes, anfechtbares Endurteil erlassen. Dieser Aufgabe habe sich das Berufungsgericht durch die Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz entzogen.

Die Revision erscheint begründet, wemgleich sich diesen Ausführungen nicht folgen läßt. Es ist nicht anzuerkennen, daß das landgerichtliche Urteil seinem Inhalte nach ein Zwischenurteil nach § 275 C.P.O. sei. Ein solches läge vor, wenn das Landgericht darin nur über eines von den mehreren Klagefundamenten eine Entscheidung abgegeben hätte. Es hat aber vielmehr über den hier geltend gemachten Anspruch, nämlich über den Anspruch auf Ersatz eines Teiles der dem Ehemann der Klägerin durch die Regulierung und Pflasterung der Straße entstandenen Kosten erkannt, und zwar dahin, daß der Anspruch begründet sei insoweit, als er sich auf die nützliche Verwendung stütze. Damit war ein die Instanz — soweit es sich um den Grund des Anspruches handelt — erledigendes Urteil erlassen, selbst wenn der Richter das andere Fundament — das Vertragsfundament — ganz unberücksichtigt gelassen hätte. Denn hieraus würde sich wohl die Unsachgemäßheit des Urteiles ergeben; es könnte aber daraus nicht gefolgert werden, daß das Urteil, obwohl es sich über den Anspruch selbst, und nicht bloß über ein einzelnes Angriffsmittel verhält, democh kein Zwischenurteil nach § 276, sondern nur ein solches nach § 275 C.P.O. sei. Übrigens kann nicht zugegeben werden, daß das Vertragsfundament im ersten Urteile übergangen sei. Korrekter wäre es vielleicht gewesen, wenn den Worten: „insoweit, als er sich auf die nützliche Verwendung stützt“, das Wort „nur“ vorgefetzt worden wäre, oder wenn etwa hinzugefügt worden wäre, daß Klägerin mit ihrer weitergehenden Forderung abgewiesen werde. Allein eine einzufür allemal vorgeschriebene Formel, deren sich der Richter zu bedienen hatte, giebt es nicht, und der Sinn der Entscheidung ergibt sich auch so, wie der Tenor des Urteiles lautet, aufs deutlichste schon aus dem Tenor selbst dahin, daß das Landgericht den Anspruch der Klägerin ausschließlich auf Grund der nützlichen Ver-

wendung und mit der dadurch gegebenen Begrenzung zugesprochen hat. Bei Hinzunahme der Gründe kann vollends ein Zweifel darüber nicht bestehen.

Unrichtig ist ferner die Annahme der Revision, daß das Berufungsurteil sich als die Verbindung eines Zwischenurteiles (zu 1) und eines die Sache in Wirklichkeit nicht erledigenden und daher inkorrekten Endurteiles (zu 3) darstelle. Die eigentliche sachliche Entscheidung ist zu Nr. 1 dahin gegeben, daß der Anspruch der Klägerin aus der nützlichen Verwendung unbegründet sei, und diese Entscheidung ist von dem hierfür maßgebenden Standpunkte des Berufungsgerichtes aus, daß nur der das Fundament der nützlichen Verwendung betreffende Streitstoff in die Berufungsinstanz gediehen sei, die Endentscheidung in dieser Instanz. Es blieb für die Berufungsinstanz von jenem Standpunkte aus sachlich nichts mehr zu entscheiden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 7 S. 427, Bd. 17 S. 360.

361; Jurist. Wochenschr. v. 1891 S. 89 Nr. 6.

Die Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz (zu 3) bestätigt und stellt klar, daß das Gericht eine weitere sachliche Entscheidung zu erteilen ablehnt.

Die Frage ist daher, ob eine Endentscheidung des angegebenen Inhaltes erlassen werden durfte. Dies ist aber zu verneinen, weil die Voraussetzung, daß das Vertragsfundament nicht in die Berufungsinstanz gediehen sei, unzutreffend ist. Nach § 499 C.P.O. bilden den Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichtes alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, über welche in Gemäßheit der Anträge eine Verhandlung und Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn über diese Streitpunkte in erster Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden ist. Daraus also, daß — nach der Meinung des Berufungsgerichtes — einer von den den Anspruch betreffenden Streitpunkten, nämlich der Klagegrund des Vertrages, in erster Instanz unentschieden geblieben ist (was jedoch nach dem Gesagten nicht einmal der Fall ist), konnte nicht hergeleitet werden, daß die Verhandlung und Entscheidung in der Berufungsinstanz sich nur auf das Fundament der nützlichen Verwendung zu erstrecken habe. Da nur die Beklagte das erste Urteil angefochten, die Klägerin aber sich auf den Antrag beschränkt hat, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen, und der Rechtsstreit vor dem Berufungs-

gerichte in den durch die Anträge bestimmten Grenzen zu verhandeln war (§ 487 C.P.D.), so konnte allerdings das Vertragsfundament in zweiter Instanz keine Berücksichtigung in der Art finden, daß die geltend gemachte Forderung der Klägerin unter Abänderung des ersten Urtheiles schlechthin zugesprochen würde. Wohl aber mußte, wenn der Klagegrund der nützlichen Verwendung verworfen wurde, für die Entscheidung des Rechtsstreites in zweiter Instanz weiter in Frage kommen, ob das erstrichterliche Urtheil nicht auf Grund des Vertrages aufrecht zu erhalten sei. Zugesprochen ist nämlich in erster Instanz als nützlich verwendet der zur Herstellung des fraglichen Straßentheiles erforderlich gewesen und wirklich verwendete Kostenbetrag. Ist die Erstattung der Kosten mit Recht beansprucht, so würde die Berufung der Beklagten zurückzuweisen gewesen sein, auch wenn der Verpflichtungsgrund nicht in der nützlichen Verwendung, wohl aber in dem zwischen den Parteien bestehenden Vertrage zu finden wäre.

Mit Unrecht bezieht sich das Berufungsgericht auf die in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 12 S. 377 und Bd. 18 S. 385 mitgetheilten Urtheile. Das erstere gehört überhaupt nicht hierher; dem anderen lag der Fall zu Grunde, daß zwei ihrem Gegenstande und Klagegründe nach verschiedene Ansprüche in derselben Klage miteinander verbunden waren, derartig daß der Kläger prinzipaliter den einen, und für den Fall der Abweisung desselben den anderen geltend machte. Hier ist dagegen nur ein Anspruch im Streite, der auf mehrere, sich einander ausschließende Klagegründe gestützt ist, von denen entweder der eine, oder (eventuell) der andere nach der Ansicht der Klägerin Platz greifen soll. Über einzelne Klagegründe kann kein Endurtheil und auch kein Zwischenurtheil nach § 276 C.P.D., sondern nur ein Zwischenurtheil nach § 275 C.P.D. ergehen. Das Berufungsgericht hat aber ein Urtheil als Endurtheil gefällt, das sich nur auf einen einzelnen Klagegrund bezieht, während ein zweiter, ebenfalls in die Berufungsinstanz gebühener Klagegrund unerledigt geblieben ist. Damit hat es sich der Aufgabe, über den Anspruch materiell zu entscheiden, entzogen.“ . . .